



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3000

A09

3. Februar 2020

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2213

Telefax 0211 871-

Sitzung des Innenausschusses am 06.02.2020
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.01.2020
„Bewaffnung von Ordnungsamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Bewaffnung von Ordnungsamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 06. Februar 2020
zu dem Tagesordnungspunkt
„Bewaffnung von Ordnungsamtsmitarbeiterinnen und -mitarbei-
tern“

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.01.2020

1. Rechtsgrundlagen

Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde werden von den Kommunen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Kommunale Ordnungsbehörden haben, wie auch die Polizei, die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Sie sind z.B. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, schreiten bei Ruhestörungen ein, oder nehmen Kontrollen vor Ort vor. Die Vollzugskräfte der Ordnungsbehörden dürfen hierbei auch auf polizeiliche Standardmaßnahmen zurückgreifen, soweit diese durch den § 24 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) zugelassen sind.

Der Gebrauch von Waffen durch die kommunalen Ordnungsbehörden ist dagegen nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Die Ordnungsbehörden unterliegen dabei deutlich strengeren gesetzlichen Vorgaben als die Polizeibehörden. Regelungen zum Umgang der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden mit Waffen finden sich im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) und in den waffenrechtlichen Vorschriften.

Die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden sind Vollzugsdienstkräfte im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 2 des VwVG NRW. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt. Bei der Durchführung des unmittelbaren Zwangs ist der Waffengebrauch gemäß § 68 Abs. 4 VwVG NRW ohne eine besondere gesetzliche Ermächtigung nicht zulässig.

Der Schusswaffengebrauch ist den kommunalen Vollzugsdienstkräften, anders als der Polizei, generell gesetzlich untersagt (§ 74 VwVG NRW).



Gesetzlich zugelassen ist der Einsatz des Reizstoffsprühgerätes (umgangssprachlich auch als „Pfefferspray“ bekannt) bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Eigensicherung nach § 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes. Für die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden statuiert diese Regelung damit eine ausdrückliche Ausnahme von dem Waffenverbot nach § 2 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) i.V.m. Anlage 2 Nr. 1.3.5 des WaffG.

Das Führen eines Einsatzmehrzweckstocks richtet sich nach § 42a WaffG. Der Einsatzmehrzweckstock zählt zu den Hieb- und Stoßwaffen nach § 1 Abs. 2 WaffG i.V.m. Anlage 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 zum WaffG. Er gehört nicht zu den verbotenen oder erlaubnispflichtigen Waffen nach Anlage 2 zum Waffengesetz. Nach § 42a WaffG ist das Führen von Hieb- und Stoßwaffen zwar grundsätzlich verboten, eine Ausnahme von diesem Verbot ist jedoch nach § 42a Abs. 2 WaffG möglich. Gemäß § 42a Abs. 2 Nr. 3 WaffG ist das Führen des Einsatzmehrzweckstocks bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gestattet. Ein berechtigtes Interesse liegt gemäß § 42a Abs. 3 WaffG insbesondere dann vor, wenn das Führen des Einsatzmehrzweckstocks im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, wie es bei der Ausübung des Dienstes für die Ordnungsbehörde der Fall ist. Allerdings darf der Einsatzmehrzweckstock ausschließlich zur Eigensicherung eingesetzt werden, nicht aber zur Durchführung des unmittelbaren Zwangs (vgl. § 68 Abs. 4 VwVG NRW). Wegen des hohen Verletzungspotenzials gerade bei Einsatzmehrzweckstöcken sind Zurückhaltung und sorgfältiger Umgang geboten. Im Vordergrund muss immer die Deeskalation stehen.

2. Ausstattung der kommunalen Ordnungskräfte mit Waffen und Aus- und Fortbildung beim Umgang mit Waffen

Die Ordnungsbehörden führen die ihnen obliegenden Aufgaben gemäß § 13 OBG mit eigenen Dienstkräften durch. Die Entscheidung über die organisatorische und personelle Ausgestaltung der ordnungsbehördlichen Aufgabenwahrnehmung trifft die einzelne Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere der ihr zustehenden Organisations- und Personalhoheit. Dies gilt - im Rahmen der rechtlichen Vorgaben - auch für eine mögliche Ausstattung der Vollzugsdienstkräfte mit Mitteln zur Eigensicherung, wie Reizstoffsprühgeräte oder Einsatzmehrzweckstöcke und für die entsprechende Aus- und Fortbildung. Dabei richtet sich die Art und Weise der ordnungsbehördlichen Aufgabenerfüllung



auch nach den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Kommune (z.B. Größe, Struktur, Vorhandensein von sozialen Brennpunkten). So können sich Anforderungen an die Arbeit der Ordnungsbehörden in einer kleinen Kommune im ländlichen Raum deutlich von den Erfordernissen in einer Großstadt unterscheiden. Größere Kommunen richten vielfach kommunale Ordnungsdienste ein, die im urbanen Umfeld die Vollzugsaufgaben übernehmen.

Wie die Kommunen ihre Vollzugsdienstkräfte ausstatten, ist daher letztlich von dem Bedarf vor Ort abhängig und liegt im Ermessen der jeweiligen Kommune und in deren Zuständigkeit. Vorgaben dazu macht das Ministerium des Innern nicht. Bei der Entscheidung für eine Ausstattung mit Einsatzmehrzweckstöcken sind eine Schulung zum Umgang mit dem Einsatzmehrzweckstock einschließlich regelmäßiger Wiederholungsunterweisungen sowie die Vermittlung von Deeskalationstechniken unumgänglich. Dazu gibt es in Einzelfällen auf örtlicher Ebene Kooperationen mit der Polizei.

Die materielle Ausstattung der kommunalen Mitarbeiter, auch mit Mitteln zur Eigensicherung wie Reizstoffsprühgeräte oder Einsatzmehrzweckstöcke, wird durch das Land nicht zentral erfasst. Bekannt ist, dass Vollzugsdienstkräfte z.B. in den Städten Dortmund, Wuppertal, Bonn oder demnächst auch in Düsseldorf mit Einsatzmehrzweckstöcken ausgerüstet sind.

Ist im Einsatz mit Gewalttätigkeiten gegen Ordnungskräfte zu rechnen, unterstützt die Polizei die Kommunen im Rahmen der Vollzugshilfe. In vielen Kommunen in Nordrhein-Westfalen arbeiten die Ordnungsbehörden mit der Polizei auch im Rahmen von Ordnungspartnerschaften eng zusammen. Sie nehmen gemeinsame Kontrollen vor, z.B. in Shisha-Bars oder Spielhallen, oder gehen gemeinsam auf Streife und tragen so erfolgreich zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit bei.